Jahrgang 1888. Nr. 2.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 15. März 1888.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 10. Dec. 1887, R. G. Bl. Nr. 143, betr. die Zuweisung von Pokropiwna zum st.-d. Bezirksgerichte Tarnopol. — 2. Ministerial-Kundmachung v. 20. Dec. 1887, R. G. Bl. Nr. 146, betr. die Errichtung von Steuer- u. gerichtl. Depositenämtern in Krynica u. Załoźce in Galizien. — 3. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien v. 7. Dec. 1887, R. G. Bl. Nr. 148. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze u. Verordnungen. — 5. Verordnungen, betr. Kunst- und Industrieausstellungen, sonstige Schaustellungen u. Productionen. — 6. Statthalterei-Erlaß v. 13. Oct. 1886, Z. 51.647, betr. die Frage der Beeidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte u. der genossenschafts-schiedsgerichtl. Ausschüsse. — 7. V. G. H. v. 24. März 1887, Nr. 802, betr. die Frage der effectiven Straßengrundabtretung bei Parzellirungen. — 8. V. G. H. v. 24. März 1887, Nr. 803, betr. die Bedachtnahme auf erst projectirte Straßenzüge bei Ertheilung von Bauconsensen u. Baulinienbestimmungen. — 9. Ministerial-Erlaß v. 24. März 1887, Z. 2092, betr. das Maßnehmen durch blos zum Handel mit Bekleidungsgegenständen berechtigte Gewerbsleute. — 10. V. G. H.-Note v. 9. Mai 1887, Z. 1288, betr. seine Unzuständigkeit in Fälle nverweigerter Dispensertheilung vom Befähigungsnachweise bei handwerksmäßigen Gewerben. — 11. V. G. G. v. 21. Mai 1887, Nr. 1470, betr. die Unzulässigkeit der politischen Sequestration der Einkünfte aus einem concessionirten Gewerbsbetriebe. — 12. Finanz-Bezirks-Directionsnote v. 9. Februar 1887, Z. 172, betr. die Nichtausfolgung der Gebührennoten seitens der Taxcommissäre an die die Executionssistirung anstrebenden Parteien. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 3. Jänner 1888, Z. 18, den Verwaltungsbericht u. das statistische Jahrbuch betreffend. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 4. Jänner 1888, Z. 791, betr. unbestellbare Vorladungen und Correspondenzen. — 3. Magistrats-Beschluß v. 12. Jänner 1888, Z. 107.325, betreffend die Baucommissionsprotokolle.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. December 1887,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Pokropiwna zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tarnopol in Galizien.

(R. G. Bl. vom 16. December 1887, Nr. 143.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Pokropiwna aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kozowa und des Kreisgerichtes Brzeżany ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes und Kreisgerichtes Tarnopol zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. December 1887,

betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Krynica und Załoźce in Galizien.

(R. G. Bl. vom 25. December 1887, Nr. 146.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Juni 1887 wird in den Orten Krynica und Załoźce in Galizien für die Gemeinden in den gleichnamigen Gerichtsbezirken je ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Die Amtswirksamkeit der neuen Steuer- und Gerichtsdepositenämter hat mit 1. Jänner 1888 zu beginnen.

Jedes dieser neuen Steuerämter hat außer den, den Steuerämtern als solchen obliegenden Agenden auch die cumulativen Waisenamtsgeschäfte, sowie die Gebarung mit den gerichtlichen Depositen des in seinem Standorte bestehenden Bezirksgerichtes zu besorgen.

Aus Anlaß der Errichtung der vorbezeichneten zwei neuen Steuerämter werden vom 1. Jänner 1888 angefangen:

1. die im Gerichtsbezirke Krynica gelegenen Gemeinden Andrzejówka, Dubne, Jastrzębik, Kotów, Krynica, Krzyżówka, Lełuchów, Łabowa, Łabowiec, Łosie, Maciejowa, Milik, Muszyna, Muszynka, Mochnaczka niżna, Mochnaczka wyżna, Nowawieś, Powroźnik, Roztoka mała, Roztoka wielka, Składziste, Słotwine, Szczawnik, Tylicz, Uhnyń niżny i wyżny, Wierchomka i Wierchomla mała, Wierchomla wielka, Wójkowa, Żegestow, Złockie, Zubrzyk aus dem Steuerbezirke Neu-Sandez ausgeschieden und dem Steueramte in Krynica zugewiesen.

2. Die im Gerichtsbezirke Załoźce gelegenen Gemeinden Batków, Blich, Czepiele, Czystopady, Gontowa, Hołubica, Hnidawa, Jaśniszcze, Kutyszcze, Litowisko sammt Maleniska, Łukawiec, Markopol, Milno, Niemacz, Palikrowy, Panasówka, Pankowce, Pieniaki mit den Ortschaften Huta pieniacka und Majdan, Podbereźce, Podkamień Marktflecken, Popowce mit der Ortschaft Dudyn, Ratyszcze, Reniów, Seredce, Styberówka, Szyszkowce, Trościaniec wielki, Wertelka, Wierzbowczyk mit der Ortschaft Orzechowczyk, Zagórce, Zwyrzen, Załoźce Marktflecken aus dem Steueramtsbezirke Brody ausgeschieden und dem Steueramte in Załoźce zugewiesen.

Dunajewski m. p.

3.

Aus dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 7. December 1887,

zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien.

(R. G. Bl. vom 28. December 1887, Nr. 148.) *)

Artikel I.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher im Gebiete des andern Theiles nach freier Wahl niederlassen können, und werden für die Aus-

---

*) Dieser Vertrag wurde mit der Ministerialverordnung vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 148, mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Bestimmungen desselben in den Gebieten beider vertragschließenden Theile vom 1. Jänner 1888 ab provisorisch in Geltung zu treten haben.

übung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der beiden Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort blos vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und andere Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des andern Theiles zukommen.

Artikel II.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Mustern zu suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel III.

Die Unterthanen jedes der hohen contrahirenden Theile werden in dem Gebiete des andern von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Municipalfunction, von der Militärbequartirung, von allen Kriegscontributionen, Requisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes anderen Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

Artikel IV.

Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn werden gegenseitig das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratscontract, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Erbfolge und in jeder andern Weise gleich den Nationalen und unter denselben Bedingungen über dieselben zu verfügen, und keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben und Taxen entrichten als jene, welchen die Angehörigen des Landes nach den Gesetzen unterworfen sind.

Artikel V.

Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn sollen die Freiheit haben, wie die Nationalen ihre Geschäfte selbst zu regeln, oder deren Führung

einer Person eigener Wahl anzuvertrauen, ohne verpflichtet zu sein, eine Vergütung oder Schadloshaltung jenen Agenten, Factoren 2c. zu zahlen, deren sie sich nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie werden bei der Abschließung von Ein- und Verkäufen, bei der Bestimmung der Preise aller Handelsgegenstände, und in allen commerciellen Verfügungen, indem sie sich den gesetzlichen Zoll- und Staatsmonopolsvorschriften unterziehen, absolute Freiheit genießen.

Sie werden auch bei den Gerichten jeder Instanz und Jurisdiction freien und leichten Zutritt haben, um Klagen anzustrengen und sich vor Gericht zu vertheidigen.

Sie werden die Freiheit haben, sich jener Advocaten, Notare und Agenten zu bedienen, welche sie zur Vertretung ihrer Interessen für geeignet finden, und werden im Allgemeinen auch in den gerichtlichen Beziehungen dieselben Rechte und Privilegien genießen, welche den Nationalen jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel VIII.

Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem Handels- und Schiffahrtsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Italien bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu dem in dem genannten Tarife festgestellten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr nach Italien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handels- und Schiffahrtsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Artikel XII.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des andern Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Zöllen bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel XIII.

Die aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile eingeführten Goldschmied- oder Schmuckwaaren aus Gold, Silber, Platina oder anderen edlen Metallen, sollen in den Gebieten des andern Theiles dem für die gleichartigen Artikel der einheimischen Erzeugung obligatorisch oder facultativ bestehenden Controlverfahren unterworfen sein.

Artikel XVI.

Die Italiener in Oesterreich-Ungarn, und die Oesterreicher und Ungarn in Italien werden rücksichtlich der Fabriks- und Handelsmarken, der industriellen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken, Muster oder Modelle in den Gebieten des andern hohen vertragenden Theiles zu genießen wünschen, müssen ihre Marken, Muster oder Modelle gemäß den in diesen letzteren Gebieten bestehenden Vorschriften hinterlegen, und zwar: in Italien bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel oder bei einer der Präfecturen des Königreiches und in Oesterreich-Ungarn bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien und bei jener in Budapest.

Artikel XXVI.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Die gedachten Functionäre sollen auch rücksichtlich der Auslieferung der Soldaten oder Matrosen der Kriegs- und Handelsschiffe eines der hohen vertragschließenden Theile, welche auf dem Gebiete des andern Theiles desertirten, von den Localbehörden allen den Beistand erhalten, welcher den Consuln der meistbegünstigten Nationen gegenwärtig geleistet wird oder zukünftig geleistet würde.

Artikel XXVII.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, nachträglich durch eine besondere Uebereinkunft die Mittel zu bestimmen, um den Autorsrechten an Werken der Literatur und der schönen Künste innerhalb ihrer Gebiete den gegenseitigen Schutz angedeihen zu lassen.

Artikel XXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel XXIX.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an bis zum 31. December 1891 in Kraft bleiben. Falls keine der hohen contrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes der andern die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe bis zum 31. December 1897 in Kraft bleiben.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Aus dem Schlußprotokolle

zu dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 7. December 1887.

(R. G. Bl. vom 28. December 1887, Nr. 148.)

I. Zum Handels- und Schiffahrtsvertrage.

Ad Artikel I.

§. 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§. 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des andern Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Corporations- oder sonstigen Localstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

§. 3. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im andern Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften, auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

Ad Artikel II.

§. 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein, deren Formular in der Anlage enthalten ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

§. 2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind die Unterthanen des andern vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

Ad Artikel VIII.

§. 1. Die Frachtbriefe, welche die durch die österreichische und ungarische Post beförderten Waarensendungen begleiten und den Stempel des Aufgabsamtes tragen, werden in Italien vorbehaltlich reciproken Vorgehens des andern Theiles von der Stempelgebühr befreit sein.

§. 2. Zur Begründnng des Begehrens zollbegünstigter Behandlung muß die Waarenerklärung die Angabe des Ursprunges der Waare enthalten.

Im Falle eines Zweifels über die Richtigkeit dieser Erklärung wird der Ursprung der Waare durch ein Zeugniß nachzuweisen sein.

Dieses Zeugniß kann von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und kann erforderlichen Falles auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

§. 3. Die Ursprungszeugnisse und andere den Ursprung der Waare bescheinigenden Documente sind vollkommen gebührenfrei auszustellen oder zu vidiren.

Formular.

Gewerbe-Legitimationskarte

für Handlungsreisende.

Giltig für das Jahr 18..

Es wird hiemit bescheinigt, daß Herr..... Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ ..... unter der Firma .....

---

als Handlungsreisender im Dienste der Firma..... steht, und daß diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ ..... zu .....

---

ferner wird, da Herr ..... Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen: .....
.....

in der österreichisch-ungarischen Monarchie
in dem Königreiche Italien

zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß die vorbenannt.. Firm.. in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl...

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm.. berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Beim Aufsuchen von Waarenbestellungen und beim Abschlusse von Waareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meistbegünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde.)

(Personsbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden.)

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 137 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. October 1887, betreffend **den Umfang der Anwendung des Streckenzugsverfahrens über preußisches Gebiet im Eisenbahnverkehre mit Ansageschein.**

„ „ 138 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. November 1887, **betreffend Umänderung der Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst in Traghetto in eine Hafen- und Seesanitätsdeputation mit Zolldienst.**

„ „ 139 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. November 1887, **betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Torcolo.**

„ „ 140 Gesetz vom 22. November 1887, **betreffend die Zustimmung zu dem Beschlusse des krainischen Landtages bezüglich der für den krainischen Grundentlastungsfond im Jahre 1887 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern.**

„ „ 141 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. November 1887, **betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1888.**

„ „ 142 Gesetz vom 10. December 1887, **mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden.**

„ „ 144 Gesetz vom 16. December 1887, **womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reiche und Italien bis längstens 30. Juni 1888 provisorisch zu regeln.**

„ „ 145 Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 16. December 1887, **betreffend die Aenderung der in der Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 19. Mai 1875 (R. G. B. Nr. 81) bezeichneten Titel und Rangstellung einiger Beamten- und Dienerkategorien der Verwaltung der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes.**

„ „ 147 Verordnung des Gesammtministeriums vom 24. December 1887, **betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 64).**

„ „ 148 Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. December 1887, **betreffend die provisorische Activirung des mit dem Königreiche Italien vom 7. December 1887 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages nebst Tarifen, Zusatzartikel, Zollcartell und Schlußprotokoll und des Viehseuchen-Uebereinkommens vom gleichen Tage.**

„ „ 149 Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1887, **betreffend die Errichtung eines Zollamtes in Meran.**

„ „ 150 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. December 1887, **betreffend die Durchführung einiger Bestimmungen des mit 1. Jänner 1888 provisorisch in Kraft gesetzten Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 148).**

5.

Erlässe und Verordnungen,

betreffend die Bewilligung und Besteuerung der von Privaten veranstalteten Kunst- und Industrieausstellungen, sonstigen Schaustellungen und Productionen.

A.

Erlaß des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 19. October 1885, Z. 5642, M. Z. 328.309.

Mit dem hierortigen Erlasse vom 20. Juli d. J., Z. 4471/Pr., wurden in Gemäßheit des Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1885, Z. 2874/M. J., die Normen bekannt gegeben, in welcher Weise die von Privaten veranstalteten Ausstellungen von Kunst- und Industriegegenständen, deren Besichtigung an die Entrichtung eines festgesetzten Eintrittsgeldes geknüpft wird, zu behandeln sind.

Nachdem nun derlei Ausstellungen lediglich als Schaustellungen anzusehen sind, deren Veranstaltung innerhalb des Wiener Polizeirayons von der Bewilligung der k. k. Polizeidirection in Wien, außerhalb des Wiener Polizeirayons aber von der hierortigen Bewilligung abhängig ist, so sind dieselben rücksichtlich der Erwerbsteuer in gleicher Weise wie die übrigen Schauproductionen zu behandeln und haben daher auch auf diese Ausstellungen die mit hierortigem Normalerlasse vom 2. Juli 1884, Z. 1165/Pr., in Erinnerung gebrachten, von der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien unterm 5. Februar 1884, Z. 1752 im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung der Inhaber von Productionslicenzen, insoferne eine solche Besteuerung gesetzlich überhaupt vorgezeichnet ist, Anwendung zu finden.

Hievon wird der Magistrat zu Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

B.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 20. Juli 1885, Z. 4471.

Anläßlich mehrerer in jüngster Zeit vorgekommenen Fälle, in denen Private Ausstellungen von Kunst- und Industriegegenständen, deren Besichtigung an die Entrichtung eines festgesetzten Eintrittsgeldes geknüpft wurde, veranstaltet haben, hat sich die Frage erhoben, wie derlei Ausstellungen seitens der Behörden zu behandeln seien.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli d. J. Z. 2874/M. J., wird dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Für die Beurtheilung obiger Frage bleibt es von Vornherein gleichgiltig, ob die die Ausstellung veranstaltende Person ein Gewerbetreibender ist oder nicht, da unter den einem Gewerbetreibenden nach der Gewerbeordnung zukommenden Rechten jenes, die Gegenstände seines Gewerbebetriebes gegen Eintrittsgebühr auszustellen, nicht begriffen ist.

Die Eingangs erwähnten Ausstellungen können demnach nur als Schaustellungen angesehen werden, auf welche die Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 6. Jänner 1836 (Polit. Gesetz-Samml. Band 64, Nr. 5), welches Schaustellungen aller Art um Geld von der Bewilligung der Länderpräsidien (für Wien der Polizeidirection) abhängig macht und die Bedingungen der Ertheilung der Bewilligung normirt, Anwendung finden.

Es werden somit die in Frage stehenden Ausstellungen nach den Bestimmungen des eben erwähnten Hofkanzleidecretes, von welchem eine Abschrift mitfolgt, und auf welches sich der hierortige Erlaß vom 30. December 1883, Z. 6863/Pr., bezieht, zu behandeln sein.

C.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 4. December 1856, Z. 5087/Pr., an

1. Herrn Polizeidirector,
2. Herren Kreishauptmänner,
3. sämmtliche Herren Bezirksvorsteher.

Zur Hintanhaltung der Unzukömmlichkeiten, welche das häufige Erscheinen von wandernden Musikanten, Schauspielertruppen und Eigenthümer von Schaugegenständen aller Art zur Folge hat, und um dem Ueberhandnehmen der gedachten Individuen die im öffentlichen Interesse nothwendigen Schranken zu setzen, sehe ich mich über Auftrag des hohen k. k. Ministeriums des Innern zu der Aufforderung veranlaßt, diesem Gegenstande eine unablässige Aufmerksamkeit zu widmen, und mache diesfalls ..... eine besonders strenge Aufsicht zur Pflicht.

Es ist insbesonders bei Ertheilung der hiezu angesuchten Concessionen mit aller Vorsicht, mit strenger Würdigung des Gesuchsgegenstandes und mit sorgfältiger Beachtung der bezüglichen Vorschriften vorzugehen, und insbesonders Ausländern die Schauausstellungen nur von wahrhaft sehenswürdigen Gegenständen, sowie die Productionen außerordentlicher künstlerischer Leistungen in der Regel nur innerhalb angemessen beschränkter Fristen, und zwar nur in dem Falle zu gestatten, wenn sie unbedenklich erscheinen, und sich sowohl für ihre Person, als für ihre Begleitung mit legalen Reiseurkunden und glaubenswürdigen Wohlverhaltungszeugnissen auszuweisen vermögen.

ad 2. Der gleiche Auftrag ergeht unter Einem an die Herren Bezirksvorsteher.

D.

Hofkanzlei-Präsidialdecret vom 6. Jänner 1836, Z. 1296 A, betreffend Grundsätze hinsichtlich der polizeilichen Ueberwachung herumziehender Schauspielertruppen, Seiltänzer, gymnastischer Künstler, Musikanten etc.

I. Von nun an dürfen mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Wien, in welcher der Polizei-Oberdirection das Recht, die Bewilligung zu derlei Productionen entweder unmittelbar oder nach vorläufig eingeholter Genehmigung der Polizei-Hofstelle zu ertheilen, instructionsmäßig zusteht, nur von den Länderpräsidien die diesfälligen Productionsbewilligungen ertheilt werden, indem nur diese in der Lage sind, eine gehörige Evidenz der Zahl dieser im Lande herumziehenden Leute zu erhalten und mit Rücksicht auf die Kreis- und Ortsverhältnisse, dann den Wohlstand der Einwohner zu urtheilen, ob überhaupt, an welchen Orten und wie lange derlei Productionen ohne Nachtheil zulässig erscheinen, zumal heutzutage auch höhere politische Rücksichten es erfordern, alle herumwandernden, mit den Landbewohnern in so nahe Berührung kommenden derlei Gesellschaften und Unternehmer, unter welchem Vorwande sich auch gefährliche Leute herumschleichen können, einer höheren Aufsicht zu unterwerfen.

II. Auch in den Provinzial-Haupt- und anderen Städten, in welchen k. k. Polizeidirectionen oder Polizeicommissariate bestehen, sind die Productionen, Declamationen, Schaustellungen aller Art um Geld von der Bewilligung der Länderpräsidien abhängig zu machen, nur haben sich diese vorläufig, ehe sie die Entscheidung fällen, von den Polizeiorganen Bericht erstatten zu lassen.

III. Die Länderpräsidien haben bei Ertheilung von derlei Concessionen mit aller Vorsicht und strenger Würdigung des Gesuchgegenstandes, dann mit sorgfältiger Beobachtung der außerdem bestehenden Paß-, Polizei- und Censursvorschriften vorzugehen und insbesondere

IV. Ausländern lediglich nur Schaustellungen wahrhaft und vorzüglich sehenswürdiger Gegenstände, sowie die Productionen außerordentlicher künstlerischer Leistungen in möglichst beschränkten Fristen, und zwar nur in dem Falle zu gestatten, wenn sie ganz unbedenklich erscheinen und sich sowohl für ihre Person als für ihre Begleitung mit legalen Pässen und glaubwürdigen Wohlverhaltungszeugnissen auszuweisen vermögen.

V. Hinsichtlich der Dauer und der Zeitausmaß zu derlei Productionen läßt sich ein bestimmter Zeitraum nicht vorzeichnen, dieser ist theils durch den Werth, das Interesse, die Seltenheit der Vorstellungen oder der Schaugegenstände, theils durch die Verhältnisse des Ortes, wo diese Productionen stattfinden, bedingt; im Allgemeinen aber werden die Länderpräsidien strenge verpflichtet, die Dauer solcher Concessionen womöglichst zu beschränken und ihre Anhäufung sorgfältigst zu vermeiden.

VI. Die Länderpräsidien haben von den ertheilten diesfälligen Concessionen die betreffenden Kreisämter, in deren Amtsbezirken derlei Productionen oder Schaustellungen bewilligt worden sind, von Fall zu Fall zu verständigen und dieselben verantwortlich zu machen, daß die Dauer der Bewilligungen nicht überschritten und die Paß- und Polizeivorschriften auf das Strengste gehandhabt werden. Endlich ist

VII. den untergeordneten Patrimonial-, Landesgerichts- und Bezirksämtern, Stadtmagistraten, Markt- und Dorfrichtern unter Strafe zu verbieten, derlei öffentliche Productionen, wozu die höhere Bewilligung nicht ertheilt ist, in ihrem Amtsbezirke zu gestatten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der sorgfältigen Ueberwachung dieser im Lande mit gesetzlichen Concessionen befindlichen Individuen fortan auf das Genaueste gehandhabt werden müssen, und daß durch die gegenwärtige für die Ertheilung dieser Concessionen erflossene höchste Vorschrift die sonstigen polizeilichen Anordnungen und insbesondere in Beziehung auf die theatralischen Vorstellungen die diesfalls bestehenden Censursvorschriften in ihrer vollen Wirksamkeit verbleiben.

6.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. October 1886, Z. 51.647, M. Z. 7030,

betreffend die Frage der Beeidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte und der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften.

In Erledigung des Berichtes vom 26. März 1886, Z. 97.493, betreffend die Frage, ob den Mitgliedern des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien nach den Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, ein förmlicher Eidschwur abzunehmen ist, oder ob dieselben nur eine eidesstättige Angelobung zu leisten haben, wird dem Magistrate in Folge des im Einvernehmen mit dem h. k. k.

Justizministerium und dem h. k. k. Ministerium des Innern erflossenen Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 7. October 1886, Z. 33.862, Folgendes eröffnet:

Was die Frage der Auslegung des in der erwähnten Gesetzesstelle gebrauchten Ausdruckes „eidliche Angelobung" betrifft, so muß auf Grund allgemeiner sprachlicher Erwägungen die Ansicht als feststehend gehalten werden, daß die Ausdrücke „eidlich" und „eidesstättig" (an Eidesstatt) zur Bezeichnung eines und desselben Begriffes nicht gebraucht werden können.

Unter „Eid" wird nämlich nach dem allgemeinen Sprachgebrauche eine durch Berufung auf Gott, oder auf, von dem Menschen heilig Gehaltenes, feierlich bestärkte, d. i. beschworene Erklärung verstanden, und das hievon abgeleitete Adjectiv „eidlich" bedeutet demnach „mit einem Eide beschworen" (siehe z. B. Sander's Deutsches Wörterbuch). Im Gegensatze hiezu kann „eidesstättig" nur auf eine Erklärung bezogen werden, welche nicht in der Form eines Eides, unter Umständen aber allerdings mit der rechtlichen Wirkung des Eides abgegeben wird. Dieser allgemeine Sprachgebrauch ist auch in unseren Gesetzen vollständig angenommen, wie sich aus nachfolgenden Gesetzesstellen ergibt:

Im §. 86 des a. b. G. B. wird der Ausdruck „eidlich betheuern" gebraucht, und daß diese eidliche Betheuerung in der Form eines wirklichen Eidschwures zu geschehen habe, ergibt sich aus §. 87 des b. G. B. und aus dem Hofdecrete vom 23. September 1817, J. G. S. Nr. 1372, wo es mit Bezug auf §. 86 heißt: „die Ablegung des erwähnten Eides, beziehungsweise die geschehene Eidesablegung".

In der allgemeinen Gerichtsordnung lautet die Ueberschrift des 21. Capitels: „von der eidlichen Angabe", welcher Ausdruck durch die angefügte Uebersetzung „juramentum manifestationis" und durch die Bestimmung des §. 219 „....die Richtigkeit seiner Angabe beschwören" zweifellos in dem Sinne erläutert wird, daß es sich um eine Angabe in Form eines Eides, mittelst Eides handelt.

Die vorerwähnten Gesetze kennen also zwar nicht den Ausdruck „eidliche Angelobung", stellen aber den Begriff derselben durch die angeführten analogen Ausdrücke, das a. b. G. B. insbesondere auch durch den gegensätzlichen im §. 205 gebrauchten Ausdruck „Angelobung mittelst Handschlages" hinreichend fest als „Angelobung in der Form des Eides, mittelst Eides".

Daß durch die Bestimmung des §. 22 des Gesetzes, betreffend die Errichtung der Gewerbegerichte eine wahre Beeidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte vorgeschrieben werden sollte, findet endlich seine Bestätigung auch durch eine Stelle in der dem Reichsrathe im Jahre 1869 vorgelegten „Begründung" der Regierungsvorlage, welche in Betreff der Bestimmung des §. 22 unverändert beschlossen wurde. Es heißt dort an einer Stelle, wo die Gründe für die Competenz der politischen oder gerichtlichen Behörde zur Entgegennahme der eidlichen Angelobung erörtert werden, daß es aus verschiedenen Gründen wünschenswerth sei, auch „den Schlußact, nämlich die Beeidigung der Mitglieder" der politischen Behörde zu übertragen.

Die weitere Frage, ob die gesetzlich in der Form des Eides vorgeschriebene Angelobung durch eine Angelobung an Eidesstatt ersetzt werden könne, muß im vorliegenden Falle im Allgemeinen verneint werden, da aus den diese Frage auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens berührenden Vorschriften Hofdecret vom 10. Jänner 1816, J. G. S. Nr. 1201, §. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, als Grundsatz gefolgert werden muß, daß einer in irgend einer Form „an Eidesstatt" abgegebenen Erklärung nur dann die gleichen Wirkungen wie dem Eide selbst oder der eidlichen Erklärung zukommen können, wenn diese Wirkung durch besondere gesetzliche Vorschrift eingeräumt ist.

Nach diesen Ausführungen entspricht die bei dem genannten Gewerbegerichte in Wien bisher gebrauchte Formel den gesetzlichen Vorschriften nicht und es muß zur Erzielung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit in der Praxis eine Formel gebraucht werden, welche mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem allgemeinen Sprachgebrauche übereinstimmt.

Das Vorbild für dieselbe ist ganz passend aus der bestehenden Vorschrift der Strafproceßordnung (§. 313) für die Beeidigung der Geschwornen, also nicht rechtsgelehrter Richter, zu entnehmen, und hat hienach die Formel künftig zu lauten: „Ich schwöre und gelobe, daß ich das Amt eines Mitgliedes des Gewerbegerichtes ..... stets gewissenhaft und unparteiisch ausüben werde, so wahr mir Gott helfe!", wobei nach diesem Vorbilde auch weitere ceremonielle Förmlichkeiten entfallen können.

Was die weitere Frage betrifft, ob im Sinne einer Gleichstellung der für das Kleingewerbe bestimmten Institution der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften mit dem für die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen eingesetzten Gewerbegerichte auch die Angelobung der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses als eine eidliche erfolgen solle, so müßte vor Allem darauf verwiesen werden, daß diese beiden Institutionen auf principiell verschiedenen Grundlagen beruhen, indem die Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869 errichtet werden und denselben auf Grund dieses Gesetzes ein, die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der §§. 4 — 6, 44, 49, 67 ff. ausschließender Wirkungskreis eingeräumt ist, während die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften zwar gleichfalls auf Grund eines Gesetzes constituirt werden, ihre Wirksamkeit im einzelnen Falle jedoch nach der Bestimmung des Art. II, §. 122 des Gesetzes vom 15. März 1883, ebenso wie andere frei gewählte Schiedsrichter (§. 270 a. G. O.) erst auf Grund freiwilliger Unterwerfung der beiden Streittheile entfallen können.

Die Beobachtung verschiedener Förmlichkeiten bei der Angelobung erscheint daher mit Rücksicht auf diesen principiellen Unterschied als gerechtfertigt. Im Sinne dieser Ausführungen hat nunmehr der Magistrat die weiters nöthig erscheinenden Vorkehrungen zu treffen.

7.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1887, Nr. 802, M. Z. 130.066,

wonach in Gemäßheit der Wiener Bauordnung die effective Abtretung des Straßengrundes auch bei Parcellirungen nur bei thatsächlicher Eröffnung eines neuen Straßenzuges verlangt werden kann.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: von Stransky, Sectionschef Dr. Freiherr v. Lemayer, Freiherr v. Scharschmid und Dr. Ritter von Alter, dann des Schriftführers, k. k. Hofsecretärs Zabusch, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1886, Z. 13.643, betreffend die Ertheilung eines Bauconsenses für Ignaz Gridl, nach der am 24. März 1887 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Kratky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin, dann der Gegenausführungen des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, in Vertretung des k. k. Ministe-

riums des Innern und des Dr. Friedrich Kollischer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des mitbetheiligten Ignaz Gridl, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Laut des anläßlich des Baugesuches des Ignaz Gridl de präs. 23. November 1885 aufgenommenen Augenscheinsprotokolles vom 2. December 1885, sowie laut des gleichfalls in den Acten erliegenden Protokolles vom 19. December 1885 hat sich Ignaz Gridl bereit erklärt, „für den Fall, als die verlängerte Wimmergasse (an welche der zu führende Bau zu liegen kommt) durchgeführt wird, den zur Eröffnung derselben längs der Fronte des projectirten Neubaues von den Realitäten Nr. 28 und 28 A Siebenbrunnengasse erforderlichen Grund in der vollen Straßenbreite unentgeltlich und im festgesetzten Niveau an die Gemeinde Wien abzutreten und grundbücherlich kosten- und lastenfrei abzuschreiben und zur Sicherstellung dieser Verpflichtung einen intabulationsfähigen Revers auszustellen". Desgleichen erklärte sich Gridl „für den angegebenen Fall der Durchführung der Wimmergasse auch bereit, die auf dem zukünftigen Straßengrunde (nach dem Bauprojecte) zu errichtende Einfriedungsmauer ohne Anspruch auf Entschädigung zu demoliren und auch diese Verpflichtung grundbücherlich sicherstellen zu lassen".

Nach diesen Erklärungen besteht die Divergenz zwischen dem, was Ignaz Gridl zugesteht und dem, was die beschwerdeführende Stadtgemeinde Wien von ihm verlangt, nur darin, daß letztere die sofortige Abschreibung des Straßengrundes von der Realität Nr. 28 und weiters die reversmäßige, grundbücherlich versicherte Zusage beansprucht, auf Aufforderung der Gemeinde das Niveau herzustellen, die Einfriedungsmauer zu demoliren und das Trottoir zu legen. Diese Mehranforderung stützt die Gemeinde darauf, daß in dem Bauprojecte eine Parcellirung der Realität Nr. 28 gelegen sei und daher die für einen solchen Fall aus §. 10 der Wiener Bauordnung sich ergebende Verpflichtung sofort erfüllt werden müsse.

Allein diese Auffassung der Gemeinde ist gesetzlich nicht begründet. Es kann zwar darüber hinweggesehen werden, daß die Gemeinde, dafern sie in dem Bauansuchen eine Parcellirung erblickte, in Gemäßheit des §. 3 der Bauordnung vor Ertheilung der Baubewilligung den Bauwerber zu verhalten hatte, die Abtheilung des zu parcellirenden Grundes auf Bauplätze vorzunehmen. Denn indem die Gemeinde die vorerwähnten Bedingungen stellte, hat sie thatsächlich das Bauproject zum Theile wenigstens als Parcellirungsgesuch behandelt, so daß es sich hier nur um einen Unterschied in der Form handelt. Allein wesentlich ist, daß nach dem Inhalte der gegenseitigen Erklärungen hier nicht sowohl die Parcellirung der Realität Nr. 28 als vielmehr die Eröffnung einer neuen Straße, nämlich die Verlängerung der Wimmergasse über die Realität Nr. 28 in Streit steht. Indem die Gemeinde in dem Bauprojecte eine Parcellirung dieser Realität findet, erklärt sie, daß damit — nach der örtlichen Lage des Objectes — ein neuer Straßenzug entsteht und nimmt aus diesem Grunde die hiefür in §. 10 Bauordnung normirten Leistungen in Anspruch. Darin liegt nun aber ein thatsächlicher Irrthum. Die Gemeinde beabsichtigt thatsächlich die Eröffnung der verlängerten Wimmergasse nicht, da sie sonst nicht gleichzeitig mit der oben erwähnten ersten Bedingung des Bauconsenses dem Bauwerber die vorläufige Benützung des Straßengrundes gegen einen jährlichen Miethzins von 5 fl. und halbjährige Kündigung hätte anbieten können, und ebensowenig — unter dieser Voraussetzung — auf die Consentirung der in das Bauproject einbezogenen, auf dem Straßengrunde zu errichtenden Einfriedungsmauer eingehen konnte. Desgleichen beweisen die weiteren Bedingungen wegen seinerzeitiger, nämlich erst auf künftige Aufforderung der Gemeinde durchzuführender Herstellung des Niveau's, Cassirung der Einfriedungsmauer und Legung des Trottoirs, daß die Gemeinde derzeit die Eröffnung der Wimmer-

gasse über die Realität Nr. 28 nicht in Absicht hat. Gerade für diesen Fall aber — nämlich der Eröffnung einer neuen Straße — besteht die in §. 10 Bauordnung normirte Verpflichtung, wie sowohl aus dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung („der zur Eröffnung ... neuen Straße erforderliche Raum"), wie auch aus der Erwägung hervorgeht, daß die Verpflichtung nur auf die Abtretung des Straßengrundes geht, von einem solchen aber vor Eröffnung der Straße nicht die Rede sein kann. Daß gleichwohl das Gesetz die Verpflichtung „den zur Eröffnung der neuen Straße erforderlichen Raum" abzutreten, schon für den Fall der Parcellirung normirt, findet seine Erklärung darin, daß das Gesetz eben eine Parcellirung nur dort annimmt, wo die „Eröffnung neuer, über den Grund führender oder denselben begrenzender oder die Verlängerung bestehender Straßen, Gassen oder Plätze beantragt wird" (§. 3 lit. a, Wiener Bauordnung).

Hienach ist im vorliegenden Falle nur eine zweifache Auffassung möglich. Entweder erscheint das Bauvorhaben des Ignaz Gridl, da sich an dasselbe die Eröffnung einer neuen Straße nicht knüpft, überhaupt nicht als Parcellirung im Sinne des §. 3 lit. a, dann kann auch die im §. 10 ebendaselbst normirte Verpflichtung nicht in Anspruch genommen werden, oder dieses Bauvorhaben läßt sich zwar als eine Parcellirung qualificiren, aber nur als eine solche, mit der die Eröffnung einer neuen Straße nicht sofort gegeben ist, alsdann kann auch die Erfüllung der im §. 10 bezeichneten Verpflichtung nicht sofort, sondern erst für den Fall der wirklichen Eröffnung der Straße verlangt werden, und letzteres hat Ignaz Gridl — nach dem Inhalte seiner obigen Erklärung — zugestanden und sicherzustellen sich erboten — er hat also Alles, was ihm das Gesetz auferlegt, ja mit Rücksicht darauf, daß er nicht wie §. 10 verlangt, die halbe, sondern (wohl mit Rücksicht auf seinen gegenüberliegenden Besitz) sogleich die ganze Breite des Straßengrundes abzutreten zusagte, mehr als das gesetzliche Ausmaß zu leisten übernommen.

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde ausgedrückte Besorgniß, daß dieselbe hiernach im vorliegenden, wie auch in jedem künftigen analogen Falle genöthigt werden könnte, den erforderlichen Straßengrund anzukaufen, falls sie wie hier zur Verlängerung der Wimmergasse, so überhaupt irgendwo zur Eröffnung neuer oder Verbreiterung bestehender Straßen schreiten wollte, ist offenbar unbegründet. Denn was den vorliegenden Fall betrifft, folgt aus der Annahme der Propositionen des Ignaz Gridl keineswegs, daß nunmehr demselben zukommen würde, allein zu bestimmen, wann die neue Straße zu eröffnen sei, und daß er seine Zustimmung hiezu auch an die Bedingung der Ablösung des Straßengrundes durch die Gemeinde knüpfen könne — vielmehr liegt in jenen Erklärungen des Ignaz Gridl nur die mit der factischen Nichteröffnung der Straße motivirte Negation der sofortigen Leistung und der Aufschub derselben bis zur thatsächlichen Eröffnung des neuen Straßenzuges. Was aber die principielle Seite der Frage betrifft, so wird die Gemeinde wie im vorliegenden, so auch in jedem künftigen Falle nicht gehindert sein, Bauprojecte, mit denen die Parcellirung einer Realität eingeleitet und die Bildung eines neuen Straßenzuges vorbereitet wird, nur gegen die Bedingung der seinerzeitigen Erfüllung der in §. 10, Bauordnung normirten Verpflichtung zu consentiren, nur daß die Leistung selbst nicht sofort gefordert, sondern sich mit einer ähnlichen Zusage, wie im vorliegenden Falle die des Gridl war, nämlich mit der Zusage der Leistung für den Fall der Eröffnung der Straße und der Sicherstellung dieser Zusage begnügt werden muß.

Daß überhaupt eine zwangsweise, das heißt nicht vom Eigenthümer selbst beantragte Parcellirung ausgeschlossen ist, folgt schon aus dem Wortlaute des §. 3 Wiener Bauordnung, es ist nur zugleich im Auge zu behalten, daß der Gemeinde daneben unbenommen bleibt, aus Rücksichten des öffentlichen Verkehres die Eröffnung neuer Straßenzüge zu verlangen und nöthigenfalls auch wider den Willen der Betheiligten, nämlich so weit die gesetzlichen Bedingungen dazu gegeben sind, im Expropriationswege durchzuführen.

Dagegen kann andererseits nicht behauptet werden, daß, wenn die Gemeinde — wie hier mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Mai 1878 geschehen sein soll — die Eröffnung eines neuen Straßenzuges beschließt, ihr dies allein schon zu einem zwangsweisen Vorgehen gegen die betheiligten Privatparteien, welche von einem solchen Beschlusse gar nicht in Kenntniß gesetzt worden sind — das Recht verleiht.

Nach diesen Erwägungen konnte in der die Verweigerung des Bauconsenses für Ignaz Gridl nach Maßgabe des Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Jänner 1886 nicht für gerechtfertigt erklärenden Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte die dawider eingebrachte Beschwerde der Gemeinde Wien als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

8.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1887, Nr. 803, M. Z. 130.066/87,

betreffend Rücksichtnahme auf erst projectirte Straßenzüge bei der Ertheilung von Bauconsensen und Bestimmung von Baulinien (§. 1 der Wiener Bauordnung).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: v. Stransky, Sectionschef Dr. Freiherr v. Lemayer, Freiherrn v. Scharschmid und Dr. Ritter v. Alter, dann des Schriftführers, k. k. Hofsecretärs Zabusch, über die Beschwerde des Ignaz Gridl gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1886, Z. 13.642, betreffend die Verweigerung des Bauconsenses für einen Magazinszubau, nach der am 24. März 1887 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Friedrich Kollischer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, dann der Gegenausführungen des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, und des Dr. Theodor Kratky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Behauptung der beschwerdeführenden Partei, daß die Gemeinde Wien in Gemäßheit der Bestimmung des §. 1, Punkt 1, der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, nur dann berechtigt sei, bei Bauführungen Bestimmungen, welche die freie Benützung des Eigenthums einschränken, zu treffen, wenn es sich um Bauten an bereits bestehenden öffentlichen Straßen handelt, und daß ihr eine solche Berechtigung in Bezug auf blos projectirte Straßen nicht zustehe, wurde vom Verwaltungsgerichtshofe als nicht begründet erkannt. Denn die Gemeinde Wien ist nach den Gesetzen, insbesondere nach §. 12 des n. ö. Straßengesetzes vom 29. December 1874, L. G. Bl. Nr. 7 ex 1875, verpflichtet, für die Herstellung der nothwendigen Gemeindestraßen Sorge zu tragen.

Hieraus folgt, daß schon die Feststellung eines Straßenprojects durch die hiezu competente Gemeindevertretung Wirkungen äußert, durch welche im Sinne des §. 364 a. b. G. B. die Ausübung des Eigenthumsrechtes an Grund und Boden eingeschränkt werden kann, und

daß insbesondere bei der Ertheilung von Bauconsensen und Bestimmung der Baulinien (§. 1 Wiener Bauordnung) auf projectirte Straßenzüge Rücksicht genommen werden muß.

Die Beschränkungen in der Benützung des Eigenthums dürfen jedoch nicht weiter ausgedehnt werden, als der öffentliche Zweck es erfordert. Für diesen genügt es aber in der vorliegenden Angelegenheit, wenn für den Fall des Bedarfes, nämlich der Eröffnung der Straße, die Beseitigung des projectirten, bei der Localcommission an sich anstandslos befundenen Baues sichergestellt wird.

Es hätte daher die Ertheilung der Baubewilligung gegen Einlegung eines Demolirungsreverses für den Fall der Straßeneröffnung der Sachlage und dem Gesetze entsprochen.

Da aber die Ausstellung eines solchen Demolirungsreverses vom Bauwerber abgelehnt wurde, konnte dessen Begehren nur als das Gesuch um einen unbedingten Bauconsens aufgefaßt werden, dessen Ertheilung von den Behörden aus den angegebenen Gründen mit Recht verweigert wurde.

Hiebei kommt nicht in Betracht, daß im vorliegenden Falle durch die specielle Natur des Baues, welcher mit den bereits unter Demolirungsrevers errichteten Nachbarbauten zusammenhängt, die Beseitigung des Neubaues eventuell als eine thatsächlich nothwendige Folge der Demolirung der Nachbarbauten eintreten müßte, und daß daher die Ausstellung eines besonderen Demolirungsreverses für den projectirten Neubau sich praktisch als unnöthig darstellt, weil der Gemeinde das Recht nicht bestritten werden kann, die seinerzeitige Beseitigung des Neubaues und die vollständige Räumung des Grundes für die projectirte Straße auf die ihr am zweckmäßigsten scheinende, alle ferneren Einwendungen ausschließende Weise sicherstellen zu lassen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

9.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1887, Z. 2092, betreffend die Berechtigung der Händler mit Kleidungsgegenständen zum Maßnehmen für bestellte derlei Artikel *).

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in der Recursangelegenheit des Vermischtwaarenhändlers G. B. in W. M., welcher unter Anderem auch Damenconfectionsartikel, Herren- und Kinderkleider, sowie Schuhwaaren führt, gegen die durch mehrfache Beschwerden der Bekleidungsgenossenschaft in W. M. provocirte Entscheidung der Statthalterei vom 23. December 1886, Z. 37.837, womit dieselbe nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer erkannte, daß G. B. als Gemischtwaarenhändler wohl befugt sei, mit fertigen Beschuhungs- und Bekleidungsgegenständen Handel zu treiben, keineswegs aber Maß zu solchen zu nehmen und die Besorgung von Reparaturen zu übernehmen, unterm 24. März 1887, Z. 2092, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse, in so weit es sich um das Maßnehmen handelt, Folge zu geben und zu erkennen, daß dem Recurrenten, insofern derselbe auch zum Handel mit Bekleidungsstücken berechtigt ist, und insoweit die Herstellung der Gegenstände, für welche er Maß nimmt, nicht durch ihn selbst oder durch von ihm unmittelbar und daher unbefugt beschäftigte gewerbliche Hilfsarbeiter, sondern im Wege von zur Her-

*) Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, XX. Jahrgang, Nr. 41, S. 178.

stellung derselben befugten Gewerbetreibenden erfolgt, das Maßnehmen gestattet sei, weil dasselbe als ein vorbereitendes Stadium des Verkaufes von Bekleidungsgegenständen als in die Befugniß eines mit solchen Artikeln Handel Treibenden angesehen werden muß. Insoferne es sich um das Verbot der Uebernahme und Besorgung von Reparaturen von in dem Geschäfte des Recurrenten gekauften Gegenständen handelt, wird das Verbot der Uebernahme und Besorgung derartiger Reparaturen auf jene Fälle beschränkt, in denen die Ausführung der Reparaturen durch den Recurrenten oder durch vom Recurrenten unmittelbar und daher unbefugt beschäftigte gewerbliche Hilfsarbeiter geschieht."

10.

Note des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Mai 1887, Z. 1288, an die k. k. n. ö. Statthalterei,

betreffend die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Fällen verweigerter Dispensertheilung vom Befähigungsnachweise bei handwerksmäßigen Gewerben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom heutigen Tage die Beschwerde des A. K., Goldarbeiters in Wien, wider die Entscheidung der löblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Februar 1887, Z. 1232, pcto. Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zur Ausübung des Uhrmachergewerbes, abgesehen davon, daß diese Beschwerde gegen die Vorschrift der §§. 18 und 20 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Unterschrift eines Advocaten, nur in einfacher Ausfertigung und ohne Abschrift der Beilagen überreicht wurde, auf Grund der §§. 3 lit. e) und 21 des citirten Gesetzes wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil nach dem Wortlaute des §. 14 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, auch in Fällen, wo es sich um den Uebergang zu verwandten Gewerben handelt, die Landesbehörde lediglich ermächtigt ist, „in besonders rücksichtswürdigen Fällen" die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zu ertheilen, wonach also auch bei Vorhandensein des Betriebes verwandter Gewerbe ein Recht auf die Dispensertheilung im Gesetze nicht gegründet erscheint, vielmehr eine solche Begünstigung stets in das Ermessen der Behörde gestellt ist und daher diesfalls nach §. 3 lit. e) citirten Gesetzes vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht Beschwerde geführt werden kann.

Hievon beehrt sich der Verwaltungsgerichtshof die löbliche k. k. Statthalterei in Kenntniß zu setzen.

11.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1887, Nr. 1470,

betreffend die Unzulässigkeit der Sequestration der Einkünfte eines concessionirten Gewerbsbetriebes im politischen Wege nach den für Galizien geltenden Executionsvorschriften*).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Stransky, Ritter von Skulski, Dr. Ritter von Alter und Dr. Freiherr von Budwinski, dann des Schriftführers, k. k. Rathssecretärsadjuncten von Neukirchen über die Beschwerde der Beile Adler gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1886, Z. 8368, betreffend die Einleitung der politischen Sequestration der Schankeinkünfte der Beschwerdeführerin zur Deckung rückständiger Propinationsgebühren, nach der am 21. Mai 1887 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerialrathes Ritter von Lidl, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird gemäß §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stanislau hat mit der Entscheidung vom 29. März 1885, Z. 3056, behufs Einbringung der hinter der concessionirten Schänkerei Beile Adler in Stanislau aushaftenden Schankgebühren für den galizischen Propinationsfond die Sequestration der Einkünfte aus dem Schankgewerbe der Genannten durch Aufstellung eines Sequesters verfügt.

Mit der Entscheidung vom 31. Mai 1886, Z. 8368, hat das k. k. Ministerium des Innern im Instanzenzuge dem gegen die von der k. k. Statthalterei aufrecht erhaltene Sequestration eingebrachten Recurse im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 22 des für Galizien erlassenen Propinations-Ablösungsgesetzes vom 31. December 1875, L. G. Bl. Nr. 55 ex 1877, keine Folge gegeben.

In der vorliegenden Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil die Sequestration der Einkünfte aus einem concessionirten Schankgewerbe durch Aufstellung eines Sequesters im politischen Wege verfügt wurde, während in den §§. 35 und den folgenden der für Galizien erlassenen Executionsordnung die Sequestration nur auf Realitäten und die auf den Besitz von Realitäten gegründeten Gewerbe verfügt werden kann, und weil die Sequestration selbst im Falle deren Zulässigkeit nur auf vierzehn Tage, nicht aber auf unbestimmte Zeit hätte verfügt werden sollen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß der in der Ministerialentscheidung berufene §. 22 des früher erwähnten Propinationsablösungsgesetzes Bestimmungen bezüglich der Zahlungstermine der Schankgebühren enthält und sodann am Schlusse besagt, daß die Einbringung dieser Schankgebühren in derselben Art, wie die der landesfürstlichen Steuern zu erfolgen hat.

Daß die Beile Adler mit der Schankgebühr im Rückstande ist, wird in der Beschwerde nicht bestritten.

---

*) Dieses Erkenntniß wurde von der k. k. Finanz-Landesdirection zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 7. August 1887, Z. 32.590, den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der k. k. n. ö. Finanzprocuratur und dem Wiener Magistrate zur Darnachachtung mitgetheilt.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte sich daher vor Allem die Frage vorlegen, ob die Sequestration der Einkünfte eines concessionirten Gewerbebetriebes durch Aufstellung eines Sequesters nach den für Galizien geltenden Executionsvorschriften im politischen Wege zulässig ist.

In der mit den Erlässen des k. k. Finanzministeriums vom 17. Juli 1854, Z. 30.130 und 11. November 1855, Z. 49.843 (L. G. Bl. Nr. 31 ex 1855) für Galizien eingeführten Executionsordnung für die Einbringung der landesfürstlichen Steuern im politischen Wege ist bei dem Zwangsmittel der Sequestration nur von der Sequestration der Einkünfte einer Realität die Rede und speciell der §. 35 (ebendort) bestimmt, daß die Sequestration dann zu verhängen ist, wenn bei Realitätenbesitzern keine der Pfändung unterliegenden Gegenstände vorgefunden wurden oder die vorgefundenen, zur Bedeckung des Steuerrückstandes nicht ausreichen. Daß die erwähnte Executionsordnung blos die Sequestration der Realitäten und beziehungsweise der damit verbundenen Einkünfte vor Augen hatte, folgt auch aus den §§. 36, 37, 38 und den folgenden der erwähnten Executionsordnung, in welcher überall von einer Realität, deren Verpachtung oder Aufstellung eines sequestrirenden Verwalters die Rede ist. Es erscheint also nach den citirten gesetzlichen Bestimmungen die politische Zwangsgewalt bezüglich des Executionsmittels der Sequestration auf unbewegliche Güter beschränkt.

Bei dieser Sachlage mußte die im politischen Wege verhängte Sequestration eines concessionirten Gewerbes als im Gesetze nicht begründet erkannt und demnach die angefochtene Entscheidung nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

12.

Die k. k. Finanz-Bezirksdirection ersucht die Taxcommissäre anzuweisen, in künftigen Fällen die denselben zur Legitimation dienenden Gebührennoten aus Anlaß der von den Parteien beabsichtigten Executionssistirungen diesen nicht mehr zu erfolgen, sondern nur die Daten zu geben, unter welchen der betreffende Executionsact hier aufgefunden werden kann, damit auf Grund dieser Daten von hieraus das allenfalls Erforderliche mittelst Adlerzettel verfügt werden kann.

(Note der k. k. Finanz-Bezirksdirection v. 9. Februar 1887, Z. 172/V.P. M. Z. 48.491.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 13. December 1887, Z. 2386 (vertr.), M. Z. 208.237.

Nach dem Antrage der Waisencommission wird über den Magistratsbericht, betreffend die Beistellung eines einfachen Leichenbegängnisses von Seite der Gemeinde Wien für die in Privatpflege verstorbenen doppelt verwaisten Kinder beschlossen, den Magistrat zu ermächtigen, vorläufig auf ein Jahr von Fall zu Fall für doppelt verwaiste Kinder ohne Unterschied, ob sich dieselben bei Fremden oder bei Verwandten in Privatpflege befinden, die Kosten des Leichenbegängnisses aus Gemeindemitteln zu bestreiten, wenn die Pflegeeltern darum ansuchen und die Verhältnisse derselben derart sind, daß sie die Kosten des Leichenbegängnisses aus Eigenem nicht zu tragen vermögen.

Nach Ablauf eines Jahres hat der Magistrat zu berichten, wie hoch die Kosten sich belaufen haben.

Vom 22. December 1887, Z. 8286, M. Z. 376.861.

Bezüglich der Durchführung der vom Gemeinderathe beschlossenen Regulirung der Marktgefälle und Einhebung derselben in eigener Regie wird beschlossen:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, behufs Einhebung der Marktgefälle in eigener Regie vom 1. Jänner an zu bestellen:

a) Einen Revisor mit dem monatlichen Bezuge von 100 fl. Gehalt und 30 fl. Quartiergeld, dem Anspruche auf den Bezug von Halbjahreskarten der Tramway, welche vom 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres um den Preis von 50 fl. ausgegeben werden, gegen eine beiden Theilen zustehende einmonatliche Kündigung des Dienstverhältnisses, und

b) 9 Gebühreneinsammler mit dem Monatslohne von je 50 fl. und dem Bezuge einer Dienstkappe für eine einjährige Tragdauer, wobei das Dienstverhältniß durch eine beiden Theilen zustehende vierzehntägige Kündigung gelöst werden kann. Es wird bedungen, daß alle Bediensteten, und zwar der Revisor eine Caution von 1000 fl., eventuell, wenn der zu Bestellende sich hiezu herbeiläßt, eine Caution von 1200 fl., und jeder Gebühreneinsammler eine Caution von 50 fl. zu leisten habe.

2. Vom Magistrate sind der beim dermaligen Marktgefällenpächter bedienstete Revisor und die bisherigen neun Marktcassiere als Gebühreneinsammler zu bestellen und haben dieselben die getreue Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten anzugeloben und sind ihnen Legitimationskarten auszustellen.

Außerdem ist mit diesen Angestellten ein ihre Rechte und Pflichten regelnder Dienstvertrag abzuschließen, wofür sie die entfallenden Gebühren zu bestreiten haben.

3. Die Marktgebühren für die stabilen Stände sind vom Marktcommissariate monatlich im Vorhinein einzuheben, wogegen die Einhebung der Gebühren für die transportablen Stände, die Landparteienplätze, die Fuhrwerke und Schiffe, dann der Einsatz-, Ausleihe- und Lagergebühren den Gebühreneinsammlern obliegt.

4. Der mit dem Marktcommissariate und der städt. Buchhaltung vereinbarte und im Protokolle vom 9. d. M. beschriebene Vorgang über die Art der Geschäftsführung und der Controle ist zu genehmigen; ferner ist dem Revisor zur Besorgung der Schreib- und Cassageschäfte ein Zimmer des Marktaufsichtsgebäudes am Kärnthnerthormarkte zuzuweisen und mit der nöthigen Einrichtung und einer eisernen Casse, für welch' letztere ein Betrag von 150 fl. bewilligt wird, zu versehen.

5. Der Magistrat wird ermächtigt, von dem bisherigen Marktgefällenpächter dessen Vorräthe an Wagen und sonstigen Marktrequisiten um angemessene Preise anzukaufen, eventuell diese Gegenstände neu anzuschaffen.

6. Die Leitung der Gebühreneinhebung in eigener Regie und die Aufsicht über die gesammte Gebarung obliegt dem Marktcommissariate, welchem auch der Revisor und die Gebühreneinsammler dienstlich unterstehen.

7. Der Revisor hat sich jedesmal nach der Abfuhr der eingehobenen Gelder an die städtische Hauptcassa bei dem Marktdirector hierüber auszuweisen.

Vom 22. December 1887, Z. 7853, M. Z. 386.955.

1. Dem bisherigen Waldheger des Bürgerspitalfondsgutes Spitz, L. H. in Wolfenreith, ist dieser Dienst vertragsmäßig vierteljährig im December 1887 pro 31. März 1888 zu kündigen und wird dieser Waldhegerposten nicht mehr besetzt.

2. Hingegen wird eine Waldhegerstelle mit dem Standorte in Zaissing vom 1. Jänner 1888 ab gegen vierteljährige, sowohl der Gemeinde noe. des Bürgerspitalfondes als auch dem Waldheger zustehende Kündigung creirt.

3. Diese neucreirte Waldhegerstelle in Zaissing wird dotirt, wie folgt:

a) Mit einem Jahreshonorare von 100 fl., zahlbar in Vierteljahres-Decursivraten;

b) mit dem Naturalquartier im Schlosse zu Zaissing, bestehend aus allen Ubicationen des Schlosses mit Ausnahme der sogenannten Waldsamendarre sammt Zugehör;

c) werden dem zu ernennenden Waldheger nachfolgende Gründe in der Steuergemeinde Zaissing vom 1. November 1887 ab auf die Dauer seiner Dienstleistung, vorläufig bis 1. November 1892 mit der Bedingung überlassen, daß dieselben an dem der Kündigung folgenden 1. November desselben Jahres ohne Rücksicht auf die etwaige Pachtdauer zurückzustellen sind, und zwar: die Kat.-Parz. Nr. 15 per 1001 Quadratklafter Garten um 6 fl., die Abth. VI per 1592 Quadratklafter Acker der Kat.-Parz. Nr. 27 um 6 fl. 70 kr., die Abth. VII per 1470 Quadratklafter Acker der Kat.-Parz. Nr. 27 um 6 fl. 30 kr., die Kat.-Parz. Nr. 25 per 655 Quadratklafter Wiese um 4 fl., die Abth. IX per 356 Quadratklafter Wiese der Kat.-Parz. Nr. 26 um 3 fl., die Abth. XV per 1 Joch 216 Quadratklafter Wiese der Kat.-Parz. Nr. 142 um 10 fl.

Vom 30. December 1887, Z. 8285, M. D. Z. 730.

Die von der Magistrats-Direction in Antrag gebrachte Aenderung der Form der Dienstkappen der Beamten des Stadtbauamtes und der städt. Feuerwehr wird nach dem vorgelegten Muster (Form der Officierskappen mit einer Schnur aus Silberdraht) genehmigt.

Die nach dem früheren Muster angeschafften Kappen dürfen noch ausgetragen werden.

Vom 2. Jänner 1888, Z. 8392 ex 1887, M. Z. 407.497.

Der Magistrat wird beauftragt, bei allen Ausgabe-Rubriken dafür zu sorgen, daß die Rechnungen auch im laufenden Jahre zur Auszahlung gelangen.

Vom 10. Jänner 1888, Z. 7845, M. Z. 217.673 ex 1887.

1. Den Forstbeamten des Fondsgutes Ebersdorf an der Donau, Forstrayon Groß-Enzersdorf und Mannswörth, werden vom 1. November 1887 ab für die Intervention bei Commissionen und Licitationen im eigenen Dienstrayon, falls ihnen durch diese Intervention Auslagen für Zehrung erwachsen, Zehrungsgelder bewilligt.

2. Die Höhe dieser Zehrungsgelder wird für die Forstverwaltungsbeamten, d. i. für den Forstverwalter und Adjuncten mit 1 fl. per Tag, für die Forstschutzbeamten, d. i. für den Forstwart und Forstaufseher mit 70 kr. per Tag normirt.

3. Die Entscheidung, ob ein solches Zehrgeld auszubezahlen ist, hat der mit den Agenden des Fondsgutes betraute Magistratsreferent zu treffen, und findet die Auszahlung von derlei Zehrungsgeldern monatlich im nachhinein statt.

Vom 12. Jänner 1888, Z. 7900 ex 1887, M. Z. 345.934.

Dem Stadtbauamte wird der Auftrag ertheilt, daß sich bei Herstellungen von Neu- und Umpflasterungen die verschiedenen Bauabtheilungen unter einander und mit der Gasgesellschaft ꝛc. bezüglich der Canalherstellungen, Gasrohrlegungen, Telephonleitungen ꝛc. in's Einvernehmen zu setzen haben, damit eventuell nothwendige Herstellungen im Straßenkörper unter Einem mit der Pflasterung durchgeführt werden und das wiederholte Aufreißen des Pflasters vermieden werde.

Vom 17. Jänner 1888, Z. 8420 ex 1887 (V. Section), M. Z. 337.575.

Von der weiteren Verwendung von Holzeinsätzen in den städt. Versorgungsanstalten wird abgesehen und sind fernerhin als Ersatz für die Strohsäcke blos Drahteinsätze nachzuschaffen.

Vom 18. Jänner 1888, Z. 8299, M. Z. 247.881.

Der Magistrat wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, daß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen Bediensteten der städt. Feuerwehr analog den Bediensteten der Transportanstalten im Falle einer Mobilisirung von dem Militärdienste befreit werden.

Ferner hat der Magistrat wegen eventuell nothwendiger Ergänzung des Feuerwehrpersonales bei einer allgemeinen Einberufung aus dem Stande der bei der Feuerwehr in Verwendung gestandenen städt. Amtsdiener oder durch Heranziehung anderer früher bei der städt. Feuerwehr bedienstet gewesenen Personen in der Weise Vorsorge zu treffen, daß diese Persönlichkeiten, welche selbstverständlich weder in der Reserve noch in der Landwehr militärpflichtig sein dürfen, in der Richtung vernommen werden, daß sie sich verpflichten, im Bedarfsfalle bei der städt. Feuerwehr Dienste zu leisten.

Für diesen Fall ist ihre Befreiung von der Landsturmpflicht zu erwirken.

Vom 18. Jänner 1888, Z. 8299, M. Z. 247.881.

Der Herr Bürgermeister wird ersucht, das Rechtsdepartement des Magistrates zu beauftragen*), alle dem Reichsrathe oder dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe bezüglich ihrer Rückwirkung auf die Gemeindeverwaltung genau zu prüfen, und in jedem einzelnen Falle behufs Einleitung eventueller Schritte zur Verhinderung einer Schädigung der Gemeinde-Interessen dem Gemeinderathe rechtzeitig Bericht zu erstatten.

Vom 18. Jänner 1888, Z. 7735, M. Z. 332.562 ex 1886.

Das Ansuchen der Inspectoren der städt. Feuerwehr um Beheizung einer Ubication ihrer Naturalwohnung wird abgewiesen.

Vom 18. Jänner 1888, Z. 5796, M. Z. 281.841.

Die in der Nähe des Kinderspitales im IX. Bezirke befindliche, dermalen mit dem Namen „Ludwiggasse" bezeichnete Gasse wird zum Andenken an den Gründer des Kinderspitales, Dr. Ludwig Mauthner Ritter v. Mauthstein „Mauthnergasse" genannt.

---

*) Wurde mit Präsidial-Erlaß vom 19. Jänner 1888, G. R. Z. 8299 ex 1887, beziehungsweise mit Magistrats-Directions-Erlaß vom 25. Jänner 1888, M. D. Z. 75, verfügt.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 3. Jänner 1888, M. D. Z. 18,

betreffend die Verfassung des Verwaltungsberichtes und des statistischen Jahrbuches.

Da bezüglich der Lieferung der Beiträge zum Verwaltungsberichte und zum statistischen Jahrbuche die von mir mit Rücksicht auf die Wichtigkeit beider Werke bei früheren Anlässen getroffenen Verfügungen nicht immer genau beobachtet worden sind, und insbesondere der vorgeschriebene Termin derart überschritten wurde, daß die Redigirung und Drucklegung in Unordnung gerieth und das rechtzeitige Erscheinen beider Werke unmöglich gemacht wurde, so sehe ich mich veranlaßt, folgende Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu erlassen:

1. Die Beiträge zum Verwaltungsberichte und zum statistischen Jahrbuche sind, insoweit ihre Bearbeitung nicht von der Finalisirung von Rechnungsabschlüssen abhängig ist, bis längstens Ende März, diejenigen aber, wo letzteres der Fall ist, ohne unnöthigen Aufschub an das statistische Departement abzuliefern, welches mich von etwaigen Verzögerungen in Kenntniß zu setzen hat.

2. Die erste Bearbeitung des Materials hat dort zu erfolgen, wo der zu behandelnde Gegenstand in der directen Amtshandlung gestanden ist.

So werden Angelegenheiten, welche nur im Schoße des Gemeinderathes verhandelt wurden, vom Präsidialbureau dargestellt werden, Gewerbeangelegenheiten allgemeiner Art vom Magistrats-Departement XX, das Capitel „Donau-Regulirung" vom Stadtbauamte zu behandeln sein u. dgl. m.

Der Einheitlichkeit wegen erscheint es ferner zweckmäßig, daß die Personalangelegenheiten mit alleiniger Ausnahme jener des Bezirksschulrathes und der Ortsschulräthe, welche selbstverständlich das Magistrats-Departement X betreffen, und die Geschäftsführung beim Gemeinderath und beim Gemeinderathsausschusse für den I. Bezirk, dann die Auszeichnungen wie bisher vom Präsidialbureau, die sonstige Geschäftsführung mit der ebenerwähnten Ausnahme, ferner das Capitel „Gemeindegebiet und Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung" vom Magistrats-Departement III gearbeitet werden.

Die sämmtlichen Aemter und Anstalten haben die betreffenden Magistrats-Departements in der Lieferung des Materiales für den Verwaltungsbericht kräftigst zu unterstützen und für die genaue und gewissenhafte Ausfüllung der ihnen vom statistischen Departement zukommenden Tabellenblankette für das statistische Jahrbuch Sorge zu tragen.

3. Bei Verfassung der Beiträge zum Verwaltungsberichte haben sich die Mitarbeiter, welche mit dem darzustellenden Gegenstande vollkommen vertraut sein müssen, an die bisherige Capiteleintheilung und Darstellungsweise zu halten und darauf wohl zu achten, daß die entsprechende Anknüpfung an die Darstellung des letztpublicirten Berichtes hergestellt, kein wichtiger Vorfall übergangen, und den Anforderungen einer logischen Gliederung und eines guten Styles entsprochen werde.

Es ist daher darauf zu dringen, daß schon während des Jahres, über welches künftig berichtet werden soll, über alle wichtigen Vorfälle die mit Magistrats-Directions-Currende vom 18. August 1885, Z. 178, angeordneten Vormerkungen geführt werden. Wo es thunlich ist, sind auch die Beweggründe und die Wirkungen administrativer Maßnahmen anzuführen.

4. In Bezug auf die Ausfüllung der statistischen Tabellen ist insbesondere von Wichtigkeit, daß in Fällen, wo neue Momente die Bedeutung der einzusetzenden Daten beeinflußt haben, oder eine Erweiterung der bisherigen Tabellen erheischen, dies anmerkungsweise ausdrücklich hervorgehoben werde, um irrigen Auffassungen, Unklarheiten und Unvollständigkeiten zu begegnen.

5. Für die Redaction des Verwaltungsberichtes ist es weiters unbedingt nothwendig, daß jeder Gegenstand, umsomehr aber jedes Capitel mit einer neuen Seite beginne, damit eine Umstellung des Stoffes ohne abermaliges Abschreiben und ohne die Drucklegung zu erschweren, möglich ist.

6. Jeder Beitrag, und zwar jedes Capitel, dann jede Tabelle hat — was fast nie beachtet worden ist — die leserliche Unterschrift des Verfassers und beim Verwaltungsberichte auch das Visum des Herrn Departementleiters resp. Amtsvorstandes, zu tragen.

Da es ganz überflüssig erscheint, daß Beiträge der Aemter, welche von den mit der Verfassung der Verwaltungsberichts-Beiträge betrauten Concepts-Beamten zum größten Theile benützt werden können, wortgetreu abgeschrieben werden, so ist derartigen Beiträgen nach Vornahme etwa erforderlicher Correcturen einfach der Name des betreffenden Concepts-Beamten mit dem Worte „Revidirt" beizusetzen.

2.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 4. Jänner 1888, M. D. Z. 791,

betreffend die von der k. k. Post an den Magistrat als unbestellbar zurückgelangten Vorladungen und Correspondenzen.

Die Evidenthaltung der von der städt. Hauptcasse bestrittenen Portogebühren für die von der k. k. Post als „unbestellbar" zurückgelangten hierämtlichen Vorladungen und Correspondenzen, sowie die Amtshandlungen zum Zwecke des Ersatzes dieser Portogebühren von Seite der zahlungspflichtigen Parteien beanspruchen einen solchen Aufwand an Arbeit und Zeit, welcher in Anbetracht der geringfügigen Beträge, um die es sich hiebei handelt, mit dem erzielten Resultate in keinem Verhältnisse steht.

Ich sehe mich daher nach Einvernehmung der städt. Buchhaltung zu folgender Verfügung veranlaßt:

Von der Einleitung irgend welcher Amtshandlungen zum Zwecke des Rückersatzes der Portogebühren, welche von der städt. Hauptcasse — beziehungsweise vom Einreichungs-

protokolle — für die von der k. k. Post als unbestellbar zurückgelangten hierämtlichen Correspondenzen verausgabt wurden, ist in Hinkunft Umgang zu nehmen, und es hat daher auch die von der städt. Hauptcassa bisher geführte Evidenz dieser Gebühren und die Erstattung diesbezüglicher Berichte an den Magistrat zu entfallen.

Die von der k. k. Post als unbestellbar zurückgelangenden hierämtlichen Correspondenzen sind nicht mehr wie bisher von der städt. Hauptcassa, sondern vom Einreichungsprotokolle gegen Entrichtung der Portogebühren zu beheben, und sodann an die betreffenden Departements zu leiten.

Dem Herrn Leiter des Einreichungsprotokolles des Magistrates wird zu diesem Zwecke ein Verlagsgeld im Betrage von zehn Gulden ö. W. zur Verfügung gestellt, über welches alljährlich Rechnung zu legen ist.

Die städt. Hauptcassa wird unter Einem angewiesen, dem Herrn Leiter des Einreichungsprotokolles dieses Verlagsgeld pro 1888 auszufolgen.

Diese Verfügung betrifft nur die „unzustellbaren" Correspondenzen.

Rücksichtlich der anderweitigen, von der städt. Hauptcassa bestrittenen und von den Parteien zu ersetzenden Porto- und Stempelgebühren hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben, und es hat demnach die städt. Hauptcassa hinsichtlich dieser Gebühren die mit dem Magistratsdecrete vom 11. März 1887, M. Z. 9430, aufgetragene Nachweisung auch in Hinkunft alljährlich vorzulegen.

3.

Magistratsbeschluß vom 12. Jänner 1888, Z. 107.325.

Die vom Herrn Referenten des Baudepartements getroffene Verfügung, daß bei Aufnahme der Protokolle über die commissionelle Verhandlung bei Baugesuchen die Angabe der Länge und Tiefe der einzelnen Gebäudetracte entfallen kann, insoferne nicht im einzelnen Falle eine besondere Veranlassung vorhanden ist, diese Daten aufzunehmen, wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.